



Stadt Sulzburg

Beratungsvorlage für die öffentliche GR-Sitzung
am 06. Mai 2021

Nr. 22 / 2021

TOP III / 3 Informationen zur Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt/Begründung:

Kindertagespflege bezeichnet die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren bei einer Kindertagespflegeperson (auch Tageseltern, Tagesmutter, Tagesvater). Überwiegend bezieht sich das Angebot auf die unter 3-jährigen Betreuung.

Die Kindertagespflege ergänzt das Betreuungsangebot in der Gemeinde.

In der Regel betreut eine Tagesmutter oder ein Tagesvater bis zu maximal fünf Kinder im eigenen Haushalt bzw. angemieteten Räumen oder im Haushalt der Eltern.

Die Kindertagespflege ist neben der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen eine gesetzlich verankerte gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung.

Nach Prüfung der persönlichen, fachlichen, gesundheitlichen und räumlichen Voraussetzungen erhalten Tagespflegepersonen durch das Jugendamt vor Betreuungsbeginn eine Erteilung Pflegeerlaubnis/Geeignetheitsbescheinigung.

Tagespflege ist eine familienähnliche Betreuungsform. Die individuelle Förderung, die familiäre Betreuungssituation und die hohe zeitliche Flexibilität werden als wesentlicher Vorteil der Tagespflege gegenüber der Kindertagesstätte gesehen.

Das Jugendamt oder ein vom Jugendamt beauftragter Fachdienst vermittelt die Kindertagespflege.

Wie in der Kindertagesstätte beteiligen sich die Eltern und zahlen entweder an das Jugendamt oder an die Tagespflegeperson. Die Vertragsgestaltung zwischen Eltern und Tagespflegeperson wird individuell gestaltet. Daher ist eine Berücksichtigung von Kind- und elternbezogenen Bedarfen möglich.

Seit dem 1. August 2013 besteht für alle Kinder ab einem Jahr ein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Rechtsanspruch kann eingeklagt werden.

Die Kindertagespflege ist gesetzlich verankert als gleichwertige Betreuungsform wie Kindertageseinrichtung für Kinder bis zum 3. Lebensjahr

Zuständigkeit

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald; Jugendamt ist zuständig für

- Die Vermittlung der Kinder zu einer geeigneten Tagespflegeperson
- Fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Tagespflegeperson
- Erteilung der Pflegeerlaubnis / Ausstellung Geeignetheitsbescheinigung
- Gewährung der laufenden Geldleistung

Finanzielle gesetzliche Förderung

Pflegegeld:

Kinder unter 3 Jahren	6,50 € / Stunde / Kind
Kinder über 3 Jahren (bis max. 14 J.)	5,50 € / Stunde / Kind

Anteilige Sozialversicherungsbeiträge:

Gesetzliche Unfallversicherung der Tagespflegeperson (Übernahme durch Jugendamt 100 %)

Angemessene Beiträge für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung (Übernahme durch Jugendamt 50 %)

Der Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertagespflege bezieht sich auf Kinder unter 3 Jahren. Es besteht ein Wunsch- und Wahlrecht zwischen den Betreuungsformen und den bestehenden Angeboten. Bei Anträgen von Ü3-Kindern wird immer geprüft, ob ein Einrichtungsplatz vor Ort zur Verfügung steht, welcher vorrangig genutzt werden muss.

Eltern haben sich an den Kosten der Kindertagespflege zu beteiligen, hierbei werden Familiengröße, Betreuungsumfang und ggfs. das Einkommen berücksichtigt (Kostenbeitragstabelle); der Kostenbeitrag wird von den Eltern an das Landratsamt entrichtet

Situation Sulzburg

Aktuell gibt es zwei Tagespflegepersonen mit Geeignetheitsbescheinigung (Betreuung im Haushalt der Eltern) für max. 5 gleichzeitig anwesende Kinder (Gültigkeit bis längstens 01.2024, bzw. 01.2025).

Darüber hinaus hat eine weitere Person einen auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis in „eigenen“ Räumlichkeiten (Prüfungsstatus) gestellt.

Insgesamt wird voraussichtlich ab September 2021 für 8 Kinder unter 3 Jahren ein Angebot auf Kindertagespflege bestehen.

Freiwilligkeitsleistungen der Gemeinden im Landkreis

Die Nachfrage nach Kindertagespflegeplätzen steigt im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald seit Jahren kontinuierlich. Dementsprechend wurde die Kindertagespflege in den letzten Jahren auch im Landkreis ausgebaut.

Die Betreuungsquoten nehmen stetig zu und auch die Betreuungsumfänge wachsen weiter, was nicht nur zunehmende Anforderungen an Räumlichkeiten, sondern auch einen stetig wachsenden Personalbedarf nach sich zieht:

- Die Zahl der Geburten ist deutlich höher als prognostiziert
- Zu wenig Nachwuchs an Betreuungspersonal, viele gehen in Rente oder steigen früher aus
- Jede Qualitätssteigerung geht mit einem erhöhten Personalbedarf einher
- Mangelnde Anerkennung der Betreuungsberufe

Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden und die Kindertagesbetreuung bedarfsgerecht auszubauen stocken freiwillig viele Gemeinden im Landkreis die Tagespflegegebühren folgendermaßen auf

- 1,50 € / Stunde / Kind
- Häufige Übernahme der o.g. Sozialversicherungsbeiträge

Weitere Erläuterungen werden in der Sitzung durch Vertreter des Landratsamtes anhand einer Präsentation vorgestellt.

Sulzburg, den 28. April 2021

Dirk Blens

Bürgermeister